

und man wußte nicht, wohin mit den Leichen.“ Ganz ähnlich wie die Not der Ostpreußen war diejenige der Oberessäßer und der Reichsdeutschen, die in den ersten Kriegswochen aus Belgien, in den späteren aus England und aus den Gefangenenlagern Frankreichs und Rußlands fast durchweg völlig mittellos in die Heimat zurückkehrten. Schon die Trennung von Haus und Hof, von Wohnung und Eigentum fordert von solchen Flüchtlingen unsagbare Opfer. Wenn dazu die äußere Not kommt, wie sie eben geschildert, wenn die Kinder, von den Eltern in der Aufregung verloren, die halberwachsenen Burschen und Mädchen, sich selbst überlassen, in fremder Gegend zerstreut umherirren — welche entsetzliche Not! Woher kam Hilfe?

B. Die Kriegshilfe des Staates.

Als die denkwürdige Reichstags-sitzung am 4. August in Berlin stattfand und die völlige Einigkeit aller Parteien zur Stunde der Gefahr so glänzend offenbarte, da trat auch zugleich der Wille des Staates, in jeder Beziehung Kriegshilfe zu leisten, deutlich ins Licht. Die sämtlichen sieben vom Bundesrat vorgelegten und vom Reichstag einstimmig angenommenen Gesetze sind ja Kriegshilfsgesetze, durch die nicht nur das nötige Geld für gute Verpflegung der Truppen im Felde und in den Lazaretten beschafft, sondern auch der notwendige Schutz ihrer Rechte, die wahrzunehmen sie durch den Krieg verhindert sind, sowie die Fürsorge für ihre Angehörigen daheim und alle sonstigen Personen, die durch den Krieg in Not geraten, gesichert wurde. Welche wesentliche Kriegshilfe bringt das Gesetz, das die Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung für die Einberufenen regelt, oder das andere, das die Leistungsfähigkeit der Krankenkassen sichert. Welche unerwartete Kriegshilfe erfahren die Angehörigen der Kriegsteilnehmer durch die Änderung des Gesetzes vom 28. Februar 1888, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst getretener Mannschaften, demzufolge die Unterstützungssätze wesentlich erhöht worden sind (die Beträge s. S. 143; die Texte der Kriegsgesetze bei Jastrow a. a. O.). Man lese die Abhandlung „Krieg und Recht“ auf diesen Gesichtspunkt der staatlichen Kriegshilfe hin noch einmal durch und man wird finden, daß sich der schon in der sozialen Gesetzgebung seit 1881 befundene soziale Sinn der Regierung auch hier im Kriegsfalle zum Wohle der Gesamtheit wie des einzelnen bewährt hat.

Nicht weniger als 5 Millionen Mark hat die Versicherungsanstalt Berlin für die notleidenden Versicherten bereitgestellt, um damit die Arbeitslosenunterstützung zu erhöhen. Und die jüngste der sozialen staatlichen Einrichtungen, die Angestelltenversicherung, will sich mit 10 Millionen Mark an der Kriegsfürsorge beteiligen. Die Not der Arbeitslosigkeit zu bannen, sind die Staatsbehörden von Anfang an ernstlich bemüht gewesen. Das zeigt die neu gegründete Reichszentrale der Arbeitsnachweise (Berlin, Wilhelmstr. 74. — S. 117). Das zeigt der Erlaß des Ministers des Innern vom 28. August sowie die Denkschrift, die auf Grund von Beratungen der Reichsämter und preussischen Ministerien